



1990 gegründeter

unabhängiger Verein,

dessen Mitglieder sich zu einer glaubwürdigen Landesverteidigung und effizienten Luftwaffe bekennen.

Eingeschrieben

Generalsekretariat VBS
Raum und Umwelt
Maulbeerstrasse 9

3003 Bern

Dübendorf, 18. März 2019

Stellungnahme zum Entwurf des SPM-Objektblattes Flugplatz Dübendorf (Bundesbasis) vom 18. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt (Publikation im Bundesblatt vom 12. Februar 2019) hat den Entwurf des Sachplans Militär (SPM) Objektblatt Flugplatz Dübendorf bis zum 19. März 2019 öffentlich aufgelegt. Das Forum Flugplatz Dübendorf nimmt nachfolgend dazu Stellung:

Präambel

Der Bundesrat hat am 03.09.2014 als Grundeigentümerversorger beschlossen, den Militärflugplatz Dübendorf künftig als ziviles Flugfeld mit Bundesbasis der Luftwaffe, als Helikopterbasis und als Standort für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf zu nutzen. Er hat in der Folge diese Interessen des Bundes im Luftfahrtpolitischen Bericht vom 24.02.2016 festgehalten und diese politischen Absichten am 31.08.2016 auf Sachplanebene im SIL und SPM verankert. Mit diesem Vorgehen hat der Bundesrat es unterlassen, die politische Transformationsabsicht zur Erfüllung der Planungspflicht nach PBG in einen gesamträumlichen
./.

-2-

Entwicklungskontext zu stellen, die entsprechenden Planungsgrundlagen aufzuarbeiten und deren Ergebnisse in ein konsolidiertes Gesamtentwicklungskonzept mit entsprechenden Entwicklungs- und Alternativszenarien überzuführen, das als verbindliche Grundlage für die Sach-, Richt- und Nutzungsplanung aller Planungsträger dienen könnte. Bevor das Resultat dieser gesamträumlichen Planung nicht vorliegt, ist von einer Festsetzung der aufgelegten Objektblätter abzusehen.

Antrag 1:

Bevor das Resultat der Gesamtentwicklungsplanung im Sinne einer gesamträumlichen Planung vorliegt, ist von einer Festsetzung der aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) abzusehen.

Grundsätzliche Bemerkungen und Begründung der Mängel

Die aufgelegten Planungsgrundlagen zeigen, dass die Bundesratsabsichten nicht RPG-konform umgesetzt worden ist. Die aufgelegten Objektblätter der beiden Sachpläne referenzieren sich nicht an der bestehenden räumlichen Ausgangslage vor Ort sondern an den politisch-finanziellen Absichten des Bundesrates. Das ist ein fundamentaler Mangel, der vorliegend zu einer mangelhaften Darlegung der Ausgangslage und zu einer mangelhaften Aufarbeitung der Planungsgrundlagen der SIL- und SPM-Objektblätter geführt hat. Die Folge davon ist einerseits eine mangelhafte Koordination und Abstimmung der Pläne des Bundes im Bereich des Militärflugplatzes Dübendorf und andererseits ungenügende oder fehlende Interessensabwägungen (einzeln und gesamthaft) sowie die Nichtberücksichtigung alternativer Konzeptvarianten. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 2:

Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

In den Unterlagen fehlt das Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD vom 3.03.2015, welches für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von mindestens nationaler Bedeutung attestiert und welches festhält, dass das kulturhistorische bedeutende Ensemble ungeschmälert zu erhalten ist, was in diesem Fall bedeutet, so die EKD, dass die Gebäude nicht nur in ihrer Substanz, sondern auch in ihrer Wirkung, und somit der zugehörigen Umgebung, zu erhalten sind. Das Konzept des Bundesrates, das den aufgelegten Sachplänen zugrunde liegt, erfüllt diese Anforderungen offensichtlich nicht. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil alternative zivile Flugbetriebs-
./.

-3-

konzepte auf der Basis der bestehenden aviatischen Infrastruktur denkbar und machbar sind, die nicht abgeklärt worden sind. Dies ist ein fundamentaler Mangel, der die aufgelegten Sachplanlösungen als unverträglich mit Raum und Umwelt qualifiziert. Die Sachplanakten bzw. die aufgelegten Objektblätter des SIL und des SPM verletzen insbesondere die massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes für Natur- und Heimatschutz NHG. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 3:

Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

Den aufgelegten Unterlagen kann entnommen werden, dass der Bundesrat bei seinen Sachplanentscheiden davon ausgeht, dass der Innovationspark Hubstandort Dübendorf die Voraussetzungen für die Landabgabe gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation FIFG erfüllt. Dem ist nicht so. Die raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung der betroffenen Grundstücke sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben und die gesetzliche Frist zur Schaffung dieser Voraussetzungen ist abgelaufen. Der Innovationspark Hubstandort Dübendorf als Bestandteil des nationalen Innovationsparks ist damit Vergangenheit. Es besteht kein Bedarf mehr, die bestehenden Anlagen innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Perimeters für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf der Aviatik zu entziehen und gemäss SIL-Objektblatt andernorts neu zu erstellen und zu betreiben. Der reale Istzustand (Ausgangslage) vor Ort, so die räumliche Analyse, bildet heute die Bundesinteressen aller Fachbereiche geradezu in idealer Weise ab. Es würde den vom Bundesrat festgelegten Strategien und internationalen Verpflichtungen betreffend Nachhaltigkeit, Biodiversität, Schonung und Schutz von Boden, Wasser und Luft, Kulturerbe, Umweltgouvernanz etc. widersprechen, würde der Bundesrat die Objektblätter - wie öffentlich aufgelegt - beschliessen. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 4:

Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass noch grundsätzliche Differenzen mit dem Kanton, der Planungsregion und den Standortgemeinden bestehen, die nicht in den nachgeordneten Verfahren (Betriebsreglement, Plangenehmigungen, Abtretung von Baurechten etc.) bereinigt werden können. Die aufgelegten Akten zeigen, dass die Umnutzung des Flugplatzes bzw. die Neubauabsichten mit den umgebenden

./.

-4-

Nutzungen und Schutzziele nicht genügend abgestimmt sind und die gesetzlichen Bestimmungen in wesentlichen Bereichen nicht eingehalten werden können. Das bedeutet, dass eine ungenügende Abstimmung mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Planungen erfolgt ist. In den aufgelegten Akten finden sich jedenfalls keine diesbezüglichen Raumpläne, insbesondere fehlen Dokumente der abgeschlossenen, fachübergreifenden „bestehenden Gebietsplanung“, die im kantonalen Richtplan (Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 29. Juni 2015, Festsetzung) als Richtplangegenstand Nr. 12 aufgeführt ist und die für die gesetzlich geforderte Abstimmung der Sach-, Richt- und Nutzungspläne sowie der Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) und der Umweltverträglichkeitsprüfung unabdingbar wären. Diese Abstimmung ist Voraussetzung für die Festsetzung der Objektblätter.

Antrag 5:

Vor der Festsetzung der Objektblätter (SIL und SPM) ist die Abstimmung der räumlichen Tätigkeiten im Gebiet des Militärflugplatzes mit Text und Karte nachzuweisen.

In den Unterlagen fehlen die Grundlagen über die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der Transformations- und der Verwertungsabsicht des Bundes bzw. der aufgelegten Objektblätter, insbesondere des SIL. Dies betrifft nicht nur die Erstellungskosten sondern auch die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten. Besonders stossend ist, dass der gesetzlich vorgeschriebene „angemessene Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen“ nicht zur Anwendung gelangt. Dies ist zu korrigieren, indem die entsprechenden Regelungen und Angaben über die finanziellen Auswirkungen vor der Festsetzung der Objektblätter zu erfolgen haben.

Antrag 6:

Vor der Festsetzung Objektblätter (SIL und SPM) sind die Folgekosten nachzuweisen und die Kostentragung (Finanzierung) zu regeln.

Als besonders mangelhaft gilt die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien), die den aufgelegten Objektblättern zugrunde gelegt ist. Zwischen dem geplanten Flugfeld und dem geplanten Innovationspark sind keine verbindenden Erschliessungsanlagen vorgesehen. Zur geplanten Umfahrung Schwerzenbach bzw. zum neuen Autobahnanschluss Hegnau ist keine direkte Verkehrsverbindung vorgesehen. Die vorgesehenen landseitigen Anschlüsse an die Überlandstrasse sind absolut ungenügend, um die Erschliessungsreife zu erlangen. Der Militärflugplatz Dübendorf wird erst die verkehrliche Erschliessungsreife erlangen, ./.

-5-

wenn zwischen dem neuen Anschluss Wangenstrasse (Autobahnanschluss Dübendorf/Wangen-Brüttisellen) und der Umfahrung Schwerzenbach bzw. dem Autobahnanschluss Hegnau/Volketswil eine Strassenverbindung (für MIV und ÖV) vorgesehen ist, die innerhalb des Areales des Militärflugplatzes geführt wird und die mit Anlagen des Langsamverkehrs und Haltestellen flankiert wird. Die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) ist unter Einbezug der Bundesbasis entsprechend vor der Beschlussfassung über die Objektblätter vollständig zu überarbeiten und auf die Grünraumplanung abzustimmen.

Antrag 7:

Die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) ist vor der Beschlussfassung über die Objektblätter (SIL und SPM) vollständig zu überarbeiten und auf die Grünraumplanung abzustimmen.

Als mangelhaft stellt sich auch die Planung der öffentlichen Gewässer und der anderen wasserbaulichen Massnahmen (Retentionsanlagen, Hochwasserschutz etc.) dar. Diese räumlichen Tätigkeiten sind im Gesamtareal des Militärflugplatzes, wie den Unterlagen entnommen werden kann, offensichtlich nicht genügend abgestimmt. Vor allen fehlen die konzeptionellen Verknüpfungen und räumlichen Abstimmungen mit den Naherholungsanlagen und Schutzbereiche für Flora und Fauna innerhalb und ausserhalb des Areales des Militärflugplatzes. Besonders die Ausgestaltung des Dürrbachs ist mangelhaft. Es wurde verpasst, dieses Gewässer vollständig und grosszügig zu revitalisieren und zur Adressbildung (Fil rouge) zu nutzen. Die Planungsgrundlagen sind entsprechend vor der Beschlussfassung über die Objektblätter zu überarbeiten.

Antrag 8:

Die Planungsgrundlagen sind vor der Beschlussfassung über die Objektblätter (SIL und SPM) zu überarbeiten.

Abstufung der Festlegungen auf Stufe Vororientierung

Gemäss RPG kann eine Abstimmungsanweisung als Festsetzung bezeichnet werden, wenn eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und die materiellen Anforderungen an die Koordination (Grobabstimmung) erfüllt sind. Beide Bedingungen sind vorliegend für das SIL- und das SPM-Objektblatt nicht erfüllt. Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung RPV darf ein konkretes Vorhaben, wie vorliegend die neuen zivilen Flugplatzanlagen für Flächenflugzeuge und Helikopter, erst festgesetzt werden, wenn ein ./.

-6-

Bedarf besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten (Alternativlösungen) stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen aufgrund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und die Vereinbarkeit mit der massgebenden Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist. Da diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind (fehlende Gesamtplanung, fehlende Grundlagen, fehlende Abstimmung und Koordination, mangelhafte Partizipation, Verschachtelung, Zersplitterung und zeitliche Staffelung der Planungsverfahren auf dem Areal des Militärflugplatzes), sind die Festsetzungen im SPM-Objektblatt grundsätzlich auf Stufe Vororientierung zurückzuklassieren.

Antrag 9:

Alle Festsetzungen sind als Vororientierung festlegen.

Anträge zu den Festlegungen

Zweck, Betrieb

Antrag 10:

Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- a) Vororientierung.*
- b) Dübendorf ist auch Standortgemeinde.*
- c) Der militärische Betrieb der Bundesbasis soll aus sicherheitspolitischen Gründen als letzte grosse Landreserve von Bedeutung der Landessicherheit dienen und nicht einem zivilen Betreiber unterstehen.*
- d) Die flugbetriebliche Verantwortung soll – wie bestehend – auch künftig einer militärischen Flugplatzleitung unterstehen.*
- e) zusätzlicher ziviler Helikopterbetrieb wird abgelehnt.*

./.

-7-

Koordinationspflicht

Antrag 11:

Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- *Vororientierung.*
- *Das Verfahren ist zu sistieren und die Koordinationspflicht nachzuholen*

Perimeter, Infrastruktur

Antrag 12:

Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- a) *Vororientierung.*
- b) *Der Perimeter ist im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes und in Abstimmung mit den kommunalen Richtplanungen bzw. den räumlichen Entwicklungskonzepten zu überprüfen und anschliessend im SPM-Objektblatt abzubilden.*
- c) *Die Erstellung oder der Umbau von militärischen Bauten und Anlagen auf dem Areal der Bundesbasis richtet sich nach der Immobilienplanung des VBS.*
- d) *Neue Bauten und Anlagen sind so zu planen und zu bauen, dass die umliegende Bevölkerung vor Fluglärm möglichst geschont und geschützt wird.*
- e) *Auf dem Flugplatz Dübendorf sind zwei Start- und Landstellen für Helikopter (FATO) vorgesehen. Die Starts und die Landungen am Standort FATO-Nord wirken sich immissionsmässig stark aus. Durch den Verzicht auf den Standort FATO-Nord kann die Beeinträchtigung deutlich gemildert werden. Da in den Erläuterungen zum SPM-Objektblatt keinerlei Gründe genannt werden, weswegen FATO-Nord unverzichtbar sei, ist daher eine Verlegung sämtlicher Starts und Landungen auf die FATO-Piste problemlos möglich und insofern aus Gründen der Verhältnismässigkeit angezeigt. Auf den nördlichen FATO ist daher zu verzichten. Die Starts und die Landungen sollen lediglich auf dem Rollweg erfolgen.*

Gebiet mit Lärmauswirkungen und Hindernisbegrenzung

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen wird für den gesamten Flugbetrieb (militärisch und zivil) im SIL festgelegt.

./.

-8-

Antrag 13:

Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

a) Vororientierung.

b) als Zielwert ist eine in ihrer Form reduzierte Lärmkurve festzulegen, welche durch lärmreduzierende Flugzeuge bis beispielsweise 2030 erreicht werden soll.

Antrag 14:

Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

a) Vororientierung.

b) Das Gebiet mit Lärmauswirkungen ist zu redimensionieren und es sind Massnahmen zu treffen, um den Lärm zu reduzieren.

c) Der Helikopterflugbetrieb (Starts und Landungen) ist möglichst parallel zur Flugpiste Richtung Volketswil auszurichten. Bei einer Begrenzung der Verkehrsleistung der Flugpiste auf maximal 12'000 Flugbewegungen (Eingabe SIL) sollte dies problemlos möglich sein.

Erschliessung

Antrag 15:

Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

a) Vororientierung.

b) Die Erschliessung ist im Rahmen der Gesamtplanung abzusprechen und mit dem kommunalenVerkehrsrichtplan abzustimmen.

Schlussbemerkungen

Aufgrund der in dieser Stellungnahme dargelegten Ausführungen, Erwägungen, Begründungen und Anträgen ergibt es sich als zwingend, in Sachen Militärflugplatz Dübendorf, einen raumplanerischen Neuanfang zu machen. Die aufgelegten Objektpläne (SIL und SPM) sowie die bisherigen Beschlüsse haben gezeigt, dass die Zersplitterung, Verschachtelung und zeitliche Staffelung der raumplanerischen Verfahren von Bund und Kanton auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf nicht zielführend sind und bisher kaum überzeugende Ergebnisse erbracht haben. Der Ausschluss der Bevölkerung der Standortgemeinden

./.

-9-

von den Planungsverfahren von Bund und Kanton, die Nichtberücksichtigung der Beschlüsse der Planungsregion Glattal ZPG durch die Baudirektion und die Zurückstellung der Ortsplanungen erweisen sich im Ergebnis betreffend den aufgelegten Objektblättern als zutiefst raumplanungswidrig.

Als besonders stossend erweist sich der Umstand, dass die beiden Sachplanungen des Bundes darauf aufgebaut sind, dass sowohl der kantonale Richtplan des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf (70 Hektaren) als auch der kantonale Gestaltungsplan des Innovationsparks Zürich (36 Hektaren) bereits vollständige Rechtsgültigkeit erlangt haben. Dies ist nicht der Fall.

Das Forum Flugplatz Dübendorf ersucht Sie, die vorliegende Stellungnahme bei der anstehenden Überarbeitung des aufgelegten Entwurfes des SPM-Objektblattes zu berücksichtigen und den Anträgen in Koordination mit dem SIL-Objektblatt stattzugeben.

Freundlichen Grüssen

Unterzeichnet für den gesamten Vorstand: Peter Bosshard
Andreas Streiff
Cla Semadeni
Markus Schwyter

Peter Bosshard



Ehrenpräsident

Andreas Streiff



Co-Präsident